

sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin wird als Satzung beschlossen.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin durch die höhere Verwaltungsbehörde ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo er während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Ntr/20110526/Ö15**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Antrag zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstücke 113 und 114. In die Stellungnahme der Gemeinde zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Forderungen für den Brandschutz, § 14 BbgBKG, einzuarbeiten.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Ntr/20110526/Ö16**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die

Friedhofssatzung der Gemeinde Neutrebbin.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der nachstehende

**Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlösung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 20.05.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin,  
15320 Neutrebbin

### **ERSATZBEKANNTMACHUNG**

**zum Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin**

Der von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene Bebauungsplan

Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.10.2010, AZ: 02022-11-25 mit 1 Maßgabe und Auflagen, genehmigt. Die Erfüllung der Maßgabe und der Auflagen, zum Genehmigungsbescheid vom 21.10.2010, wurde von der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 19.05.2011 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Altlewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 20.05.2011

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor